

RS Vwgh 2006/9/5 2005/18/0567

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Ist nicht ersichtlich, dass die Aussage einer Zeugin von vornherein nicht geeignet ist, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, so stellt die begründungslose Unterlassung der Vernehmung dieser Zeugin einen relevanten Verfahrensmangel dar.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Beweismittel Zeugenbeweis Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher
Verfahrensmangel Begründung Begründungsmangel Beweismittel Zeugen Begründungspflicht Beweiswürdigung und
Beweismittel Behandlung von Parteieninwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von
Beweisen Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180567.X01

Im RIS seit

03.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at